

Antrag (DS 01843/2014)

Durchführung eines Bürgerentscheids zur Verwendung des BUGA-Gewinns

Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde:

„Über die von Ihnen dargelegten Bedenken hinausgehend ergibt sich eine Unzulässigkeit des beabsichtigten Bürgerbegehrens auch aus Folgendem:

Als Reaktion auf eine Entscheidung des OVG Greifswald aus dem Jahr 1996 wurde 1997 eine Regelung in § 20 KV M-V aufgenommen, wonach nur noch "wichtige Entscheidungen" in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises einem Bürgerentscheid eröffnet sind. Diese Formulierung schließt Absichtserklärungen in Form von Grundsatzbeschlüssen grundsätzlich aus.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VG Köln (Urt. v. 25.5.2011, 4K 6574/2010) sowie des OVG NRW (Beschl. v. 18.7.2007, 15 A 2666/07) wird seitens des Innenministeriums daher die Auffassung vertreten, dass insbesondere Grundsatzentscheidungen, die lediglich verfahrensleitende Wirkung haben, ohne eine konkrete abschließende Sachentscheidung zu treffen, nicht bürgerentscheidsfähig sind. Hieran gemessen wäre eine ergebnisoffene Bürgerbefragung zwar als Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung zulässig, aber keine durch Bürgerentscheid nach § 20 KV M-V verbindlich entscheidungsfähige "wichtige Angelegenheit". Wenn aber schon der Bürgerbefragung selbst die Qualität einer "wichtigen Entscheidung" im Sinne des § 20 KV M-V fehlt, dann gilt dies erst recht für eine lediglich verfahrensleitende Entscheidung, die auf eine - wegen des freien Mandats der Stadtvertreter - rechtlich unverbindliche Bürgerbefragung abzielt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dirk Matzick

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern

T. 0385/588-2304

(eingegangen per Mail am 13.03.2014)

f.d.R. gez. Frank Czerwonka

Ltr. Büro der Stadtvertretung